

## Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Educational Science mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 1. Oktober 2010

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

#### 1. § 13 Absatz 5 und 6

§ 13 (5) und (6) erhalten die folgende neue Fassung:

#### § 13 Ermittlung der Noten

(5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(6) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühes-

tens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

#### 2. Neufassung eines zusätzlichen Paragraphen (§ 16a)

§ 16a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang

von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CP anerkannt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CP in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Educational Science, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Educational Science, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 1. Oktober 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner  
Prorektorin für Studium und Lehre